

Versicherung nur bei vorsätzlicher Schadenszufügung freigestellt

Oberstgerichtliche Klarstellungen der Leistungspflicht des Berufshaftpflichtversicherers.

TEXT: BERNHARD KALL

Fehler passieren, aber zum Glück gibt's ja die Haftpflichtversicherung. Diese wollte im nachfolgend dargestellten Fall aber nicht zahlen. In der Entscheidung des OGH vom 29. 10. 2014, 7 Ob 108/14d, hatte sich der OGH mit Risikoausschlüssen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Architekten und Zivilingenieuren für Hochbau (AHBA) auseinanderzusetzen.

Sachverhalt

Beklagte Partei ist der Haftpflichtversicherer des Klägers. Der Kläger – ein planender Baumeister – wurde bei Errichtung einer Stein-schlichtungsmauer mit der Planung, der Erstellung des LVs sowie mit der ÖBA betraut. Zusammengefasst hat der Kläger zunächst Fehler bei Erstellung des LVs zu verantworten. Das ausführende Bauunternehmen hat die Mauer darüber hinaus mangelhaft errichtet. Obwohl bei der Übergabe der Mauer eine bauchige Ausbuchtung zu erkennen war, hat der Kläger die Mauer ohne Veranlassung einer Mängelbehebung für die Bauherrin abgenommen. Weitere Mängel sind dem Kläger – mangels Fachkenntnis – gar nicht erst aufgefallen. In der Folge wurde die Mauer erhöht, ohne dass der Kläger dafür eine Baubewilligung einholte oder die Statik der Mauer prüfte. Dennoch nahm er die mangelhafte Mauer nach der Erhöhung neuerlich ab und gab die Rechnung der Baufirma zur Zahlung frei. Im Folgejahr zog die Bauherrin einen Sachverständigen bei, der die Mauer als nicht standsicher beurteilte. Die Mauer musste umfangreich saniert werden. Die Bauherrin forderte den Kläger zur Zahlung der Sanierungskosten auf. Dieser zahlte und machte aus dem Versicherungsvertrag die Übernahme des Schadens durch die beklagte Versicherung geltend.

OGH zum Haftungsausschluss nach Punkt 6 AHBA

Die beklagte Versicherung verweigerte die Schadenstragung unter anderem mit Verweis auf Art 6.1 AHBA, der eine Leistungsfreiheit bei Vorsatz sowie bedingten Vorsatz des Versicherungsnehmers vorsieht. Art 6.1 AHBA lautet wie folgt:

Art 6 AHBA: Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 1.1. der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, vorsätzlich rechtswidrig herbeigeführt haben.

Als vorsätzlich gesetzt gilt auch eine Handlung oder Unterlassung, welche die betreffende Person nicht vermeidet, obwohl sie die wahrscheinlichen schädlichen Folgen voraussehen musste, diese jedoch in Kauf genommen hat.

Ein bedingter Vorsatz liegt nur dann vor, wenn der Versicherungsnehmer die Wahrscheinlichkeit schädlicher Folgen seiner Handlung (Unterlassung) erkennt und dennoch handelt, weil er gewillt ist, dies hinzunehmen. Es reicht also nicht aus, dass er um die schädlichen Folgen hätte wissen müssen oder mit ihnen hätte rechnen können, er hätte sich mit den schädlichen Folgen in deren Kenntnis auch abfinden müssen.

Im konkreten Fall verletzte der Kläger nach Ansicht des OGH seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Bauherrin mehrfach, indem er die Planung, die Oberleitung und auch die örtliche Bauaufsicht nicht ordnungsgemäß durchführte. Dass er dabei vorsätzlich im Sinn des Art 6.1.1. AHBA handelte und dass die möglichen schädlichen Folgen in seinen Überlegungen überhaupt eine Rolle spielten (bedingter Vorsatz), konnte der Versicherer aber nicht nachweisen. Der OGH bejahte daher die Leistungspflicht des Versicherers.

Fazit

Der OGH hat in dieser Entscheidung klargestellt, dass Haftpflichtversicherungen nur hinsichtlich vorsätzlicher Schadenszufügung durch den Versicherungsnehmer freigestellt sind. Auch die mehrfache (allenfalls auch grob fahrlässige) Verletzung von Vertragspflichten durch den Versicherungsnehmer entbindet die Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht von ihrer Deckungspflicht. Die Haftpflichtversicherung muss zumindest den bedingten Vorsatz des Versicherungsnehmers nachweisen. □

ZUM AUTOR

Dr. Bernhard Kall

ist Partner bei Müller Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, A-1010 Wien
www.mplaw.at

